

Rapport du Conseil de la Magistrature pour l'année 2022

adressé

au Grand Conseil du canton du Valais (articles 17, 22, 30 et 38 de la Loi sur le Conseil de la Magistrature)

Bericht des Justizrats für das Jahr 2022

an den Grossen Rat des Kantons Wallis (Artikel 17, 22, 30 und 38 des Gesetzes über den Justizrat)

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin,
sehr geehrter Präsident der Justizkommission,
sehr geehrte Mitglieder der Justizkommission,
sehr geehrte Abgeordnete,

sehr geehrter Herr Staatsratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren des Staatsrates,

Artikel 17 des Gesetzes über den Justizrat (GJR) sieht vor, dass der Justizrat (JR) auf Vorschlag des Präsidenten seinen jährlichen Tätigkeitsbericht sowie allfällige ergänzende Berichte verabschiedet (Abs. 1). Er legt auch die Form des Berichts und den Umfang der Publikation fest (Abs. 2). In seinem Bericht legt er Rechenschaft ab über seine Tätigkeit in den Bereichen der administrativen und disziplinarischen Aufsicht (Art. 22 Abs. 1 und Art. 30 GJR). Er unterbreitet dem Grossen Rat seinen jährlichen Tätigkeitsbericht für die Junisession (Art. 38 Abs. 1 GJR). Die Justizkommission prüft die an den Grossen Rat gerichteten Berichte des JR (Art. 38 Abs. 3 GJR).

Dieser zweite Bericht schildert die administrative und disziplinarische Aufsichtstätigkeit des JR im Jahr 2022 sowie in geringerem Masse seine Beteiligung an den Richterwahlen. Er folgt einer ähnlichen Logik wie der vorangegangene Bericht:

- 1) Allgemeine Tätigkeit des JR;
- 2) Administrative Aufsicht;
- 3) Disziplinarische Aufsicht;
- 4) Andere Entscheide des JR;
- 5) Wahlen;
- 6) Einsatz der Humanressourcen und der Finanzmittel;
- 7) Schlussfolgerungen.

I. Allgemeine Tätigkeit des JR

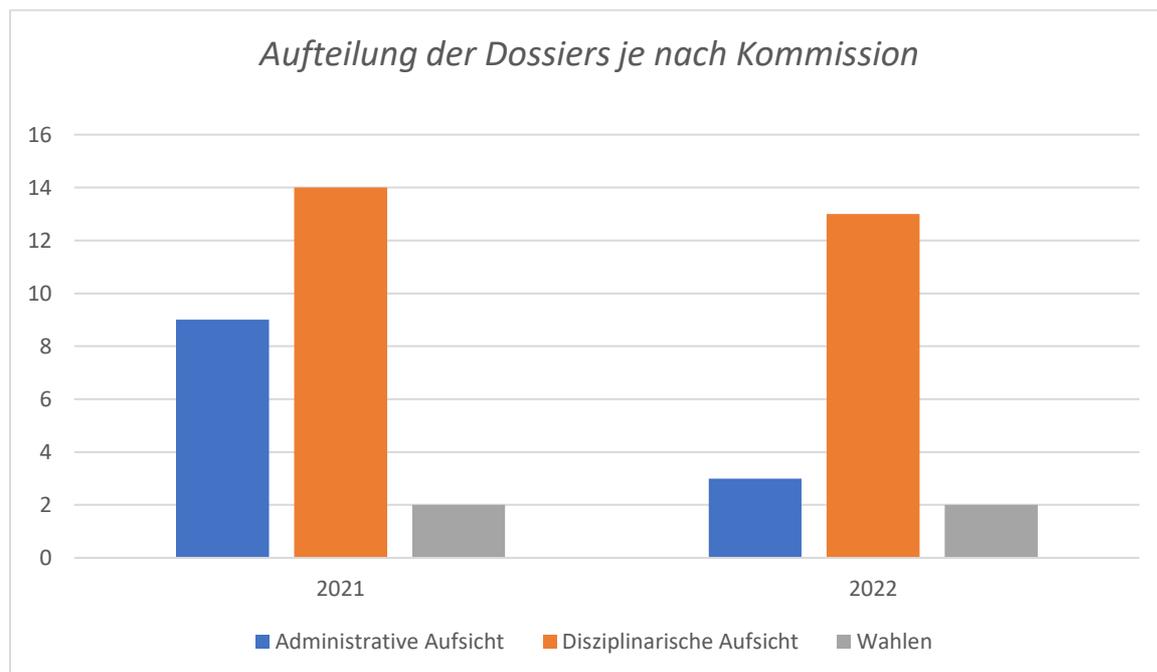
Der JR trat neun Mal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Jede der Kommissionen trat nach Bedarf zusammen: sieben Mal die Verwaltungskommission, fünf Mal die Disziplinarkommission, fünf Mal die Wahlkommission.

Am 4. Februar 2022 reichte Michel Lochmatter, der gewählte Vertreter der Walliser Anwälte, seinen Rücktritt ein. Er wurde am 9. Mai 2022 durch Rechtsanwältin Graziella Walker-Salzmann ersetzt.

Am 16. Mai 2022 traf sich eine Delegation des Justizrats, bestehend aus Frau Carole Melly-Basili, Herrn Gonzague Vouilloz, Frau Romaine Jean und Frau Monika Henzen, mit einer Delegation des Genfer JR. Am 10. Juni 2022 trafen sich die Vorgenannten mit einer Delegation des Freiburger JR. Diese Treffen ermöglichten einen Austausch über die wiederkehrenden Fragen zu Ausstand, Fallbearbeitungen usw., die einem solchen Organ inhärent sind.

Nach zwei Geschäftsjahren hat der JR am 7. Oktober 2022 Richtlinien verabschiedet, die seine regelmässige Tätigkeit verankern sollen und auf seiner Website veröffentlicht sind.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über den Anteil der von den Ausschüssen des JR bearbeiteten Fälle:



**Die Dossiers 2022 beinhalten die Dossiers von 2021, die per 31.12.2021 noch pendent waren.*

II. Administrative Aufsicht

Gemäss Art. 22 GJR fasst der Justizrat seine Tätigkeit in der administrativen Aufsicht in einem jährlichen Tätigkeitsbericht zusammen, den er dem Grossen Rat unterbreitet (Abs. 1). Wenn im jährlichen Tätigkeitsbericht Informationen zum Ergebnis einer Untersuchung enthalten sind, müssen die Behörden und/oder die betroffenen Personen Stellung beziehen können und dürfen verlangen, dass ihre Aussagen ebenfalls im Bericht aufgeführt werden (Abs. 2).

Die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Magistrate der Staatsanwaltschaft unterstehen der administrativen Aufsicht des Justizrates (Art. 19 Abs. 1 GJR).

Von der administrativen Aufsicht ausgeschlossen sind die Anwendung von formellem und materiellem Recht bei der Behandlung von Gerichtsakten sowie die Haushaltführung (Art. 19 Abs. 2 lit. a und b GJR).

Die administrative Aufsicht soll sicherstellen, dass die Aufgaben, die den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft obliegen, gesetzeskonform, effizient und wirtschaftlich ausgeführt werden, und dass die Richter und Staatsanwälte ihre Arbeit mit Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Strenge ausüben (Art. 19 Abs. 3 lit. a und b GJR).

Gemäss Art. 21 GJR kann der Justizrat insbesondere

- a) eine Untersuchung anordnen, um Sachverhalte abzuklären;
- b) die Inspektion eines Gerichts oder eines Amtes der Staatsanwaltschaft vornehmen, sofern er dies für nötig hält;
- c) allgemeine Richtlinien herausgeben, Weisungen erteilen und sämtliche Massnahmen ergreifen, die nötig sind, die Organisation und die Funktionsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu verbessern und die Ausübung der administrativen Aufsicht zu vereinfachen;
- d) dem Grossen Rat Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsweise der Justiz unterbreiten.

Im Jahr 2022 führte der JR zwei administrative Untersuchungen zu Ende, die am 31. Dezember 2021 pendent gewesen waren:

- Nach seinem Bericht vom 23. April 2021 hatte der JR im Jahr 2021 eine **zweite Untersuchung** eingeleitet, die eine **umfassende Überprüfung der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft** und insbesondere der Personalführung der Staatsanwaltschaft zum Gegenstand hatte.

Im Rahmen dieser Untersuchung führte das JR eine Inspektion des Zentralamts der Staatsanwaltschaft durch.

Der entsprechende Bericht wurde am 24. November 2022 publiziert (für den vollständigen Bericht siehe: https://www.vs.ch/documents/10166929/0/JR_Bericht+%C3%BCber+Staatsanwaltschaft+mit+Beilage_24.11.2022.docx.pdf/99648b21-db3e-2987-c971-49fcde4a0a54?t=1669615637411&v=1.0 . Er enthält zwei Empfehlungen zu Händen des Generalstaatsanwaltes und der stellvertretenden Generalstaatsanwältin, zu Händen der Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft und für den Staatsrat, zur Verbesserung der Organisation und Funktionsweise dieses Amtes. Er wird dem Grossen Rat anlässlich der Session im März 2023 vorgelegt werden.

Derzeit verfolgt der JR seinen Bericht vom 24. November 2022 weiter, insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitung der Akten im Zentralen Amt und mögliche Verjährungsrisiken.

- Der JR hat auch eine **Untersuchung zum Thema Geschäftsführung und Personalpolitik am Kantonsgericht eingeleitet**.

Der entsprechende Bericht wurde am 4. Juli 2022 veröffentlicht (für den vollständigen Bericht siehe: https://www.vs.ch/documents/10166929/0/Bericht+%C3%BCber+die+Funktionsweise+und+das+Personalmanagement+am+KG_4.7.2022.pdf/2fd02528-5a71-b401-4786-f3b3e40a7df4?t=1657089198425&v=1.0 . Er enthält Empfehlungen zu Händen des Grossrates und des Kantonsgerichts.

Bis heute verfolgt der JR seinen Bericht vom 4. Juli 2022 weiter, insbesondere in Bezug auf den Abbau der Aktenbestände und die Nutzung der verfügbaren Kräfte (insbesondere der Ersatzrichter).

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung durch diese beiden Untersuchungen wurden der Kommission für Verwaltungsaufsicht keine zusätzlichen Fälle übertragen. Die einzige Meldung, die am 31. Dezember 2021 noch hängig war, wurde im April 2022 behandelt.

III. Disziplinarische Aufsicht

Gemäss Art. 30 GJR erstattet der Justizrat dem Grossen Rat jährlich Bericht über seine Tätigkeit im Bereich der disziplinarischen Aufsicht, wobei er darauf achtet, dass die Öffentlichkeit die Identität der betroffenen Personen nicht erfährt.

Gegen einen Richter oder Staatsanwalt, der seine Dienstpflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, können Disziplinarstrafen verhängt werden (Art. 23 GJR).

Eine Disziplinarstrafe kann nur nach einer Untersuchung ausgesprochen werden. Die betroffene Person wird über die Eröffnung des Verfahrens informiert (Art. 24 Abs. 1 GJR).

Gemäss Art. 26 Abs. 1 GJR können die folgenden Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Kürzung der Besoldung um bis zu einem Drittel während höchstens eines Jahres;
- c) Versetzung in eine andere bzw. eine gleichwertige oder tiefer eingestufte Funktion mit einer der Situation entsprechenden Besoldung;
- d) disziplinarische Abberufung.

Im Jahr 2022 gingen beim JR sieben Meldungen ein, die er als disziplinarische Anzeigen gegen Magistratspersonen einstufte, und zur Prüfung an die Kommission für Disziplinaraufsicht weiterleitete. Mit einem Fall befasste er sich von Amtes wegen, nachdem im Grossen Rat die Interpellation 2022.03.072 eingereicht worden war.

Die sechs am 31. Dezember 2021 hängigen Fälle sowie vier im Jahr 2022 begonnene Fälle wurden durch einen Beschluss des Gesamtvorstands auf Vorschlag der Kommission für Disziplinaraufsicht erledigt. Es wurden keine Disziplinarstrafen verhängt. Am 31. Dezember 2022 wurden die vier anderen Fälle aus dem Jahr 2022 noch daraufhin überprüft, ob eine Untersuchung eingeleitet wird oder nicht.

Gegen eine Entscheidung des JR war am 31. Dezember 2021 noch eine Beschwerde bei der Rekurskommission (ReKoJ) hängig. Die Beschwerde wurde am 24. Juni 2022 für unzulässig erklärt.

Zur Entscheidung der ReKoJ, die auf der Webseite der Kommission publiziert ist, erlaubt sich der JR, mit allem gebührenden Respekt gegenüber der ReReKoJ und ihren Mitgliedern die nachfolgenden Bemerkungen hinsichtlich der veröffentlichten Begründung des Entscheids:

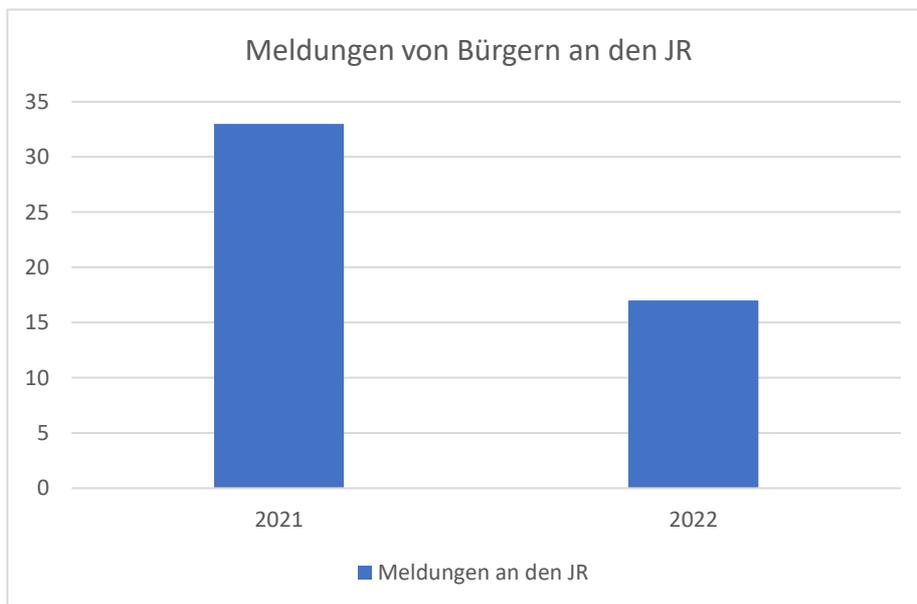
Der Beschwerdeführer hatte keine Parteistellung. Aufgrund dieser Feststellung (S. 5) war die ReKoJ befugt, ein Nichteintreten auf die Beschwerde zu verfügen. Dadurch, dass sie über fast zwei Seiten Erwägungen über die Arbeitsweise des JR hinzufügte, die keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben, hat sie ihre Aufgabe als Beschwerdeinstanz überschritten. Obwohl sie selbst darauf hinwies, dass ihre Zuständigkeit auf das Disziplinarverfahren beschränkt ist, äusserte sich die ReKoJ auch zu der Aufgabe der administrativen Aufsicht des JR. Im Übrigen warf die ReKoJ dem JR vor, vor dem Erlass eines Nichteintretensentscheids nicht zumindest einfache Untersuchungsmassnahmen wie die Kontaktaufnahme mit den beschuldigten Personen vorzunehmen (E. 4.3). In dem Fall, der Gegenstand der Beschwerde war, wurde vom betroffenen Magistrat jedoch tatsächlich eine Stellungnahme angefordert und in der angefochtenen Entscheidung des JR wurde erwähnt, dass Untersuchungsmassnahmen stattgefunden hatten. Die ReKoJ hatte den JR nicht gefragt, worum es sich handelte, und auch keine Akten angefordert. Im Übrigen pflegt die ReKoJ den JR vor ihrer Entscheidung nicht nach seiner Praxis anzufragen, obwohl der JR seit 2022 systematisch Magistratspersonen, gegen die eine Disziplinaranzeige vorliegt, diesbezüglich kontaktiert. Indem die ReKoJ ihre Aufgabe als Beschwerdeinstanz überschritt, ging sie das Risiko ein, Verwirrung über die Rolle und die Befugnisse des JR zu stiften, was dieser bedauert.

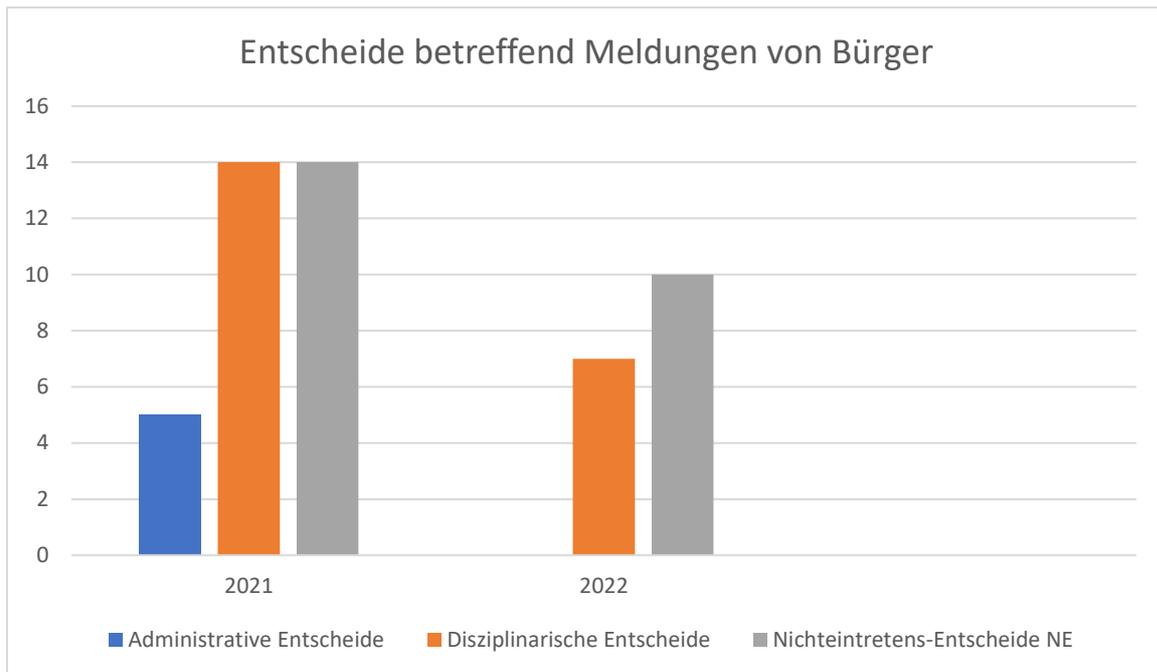
IV. Andere Entscheide des JR

Im Jahr 2022 erliess der JR unmittelbar zehn Nichteintretensentscheide, wobei er es nicht für sinnvoll erachtet hatte, die betreffenden Fälle vorgängig der Kommission für administrative resp. disziplinarische Aufsicht vorzulegen.

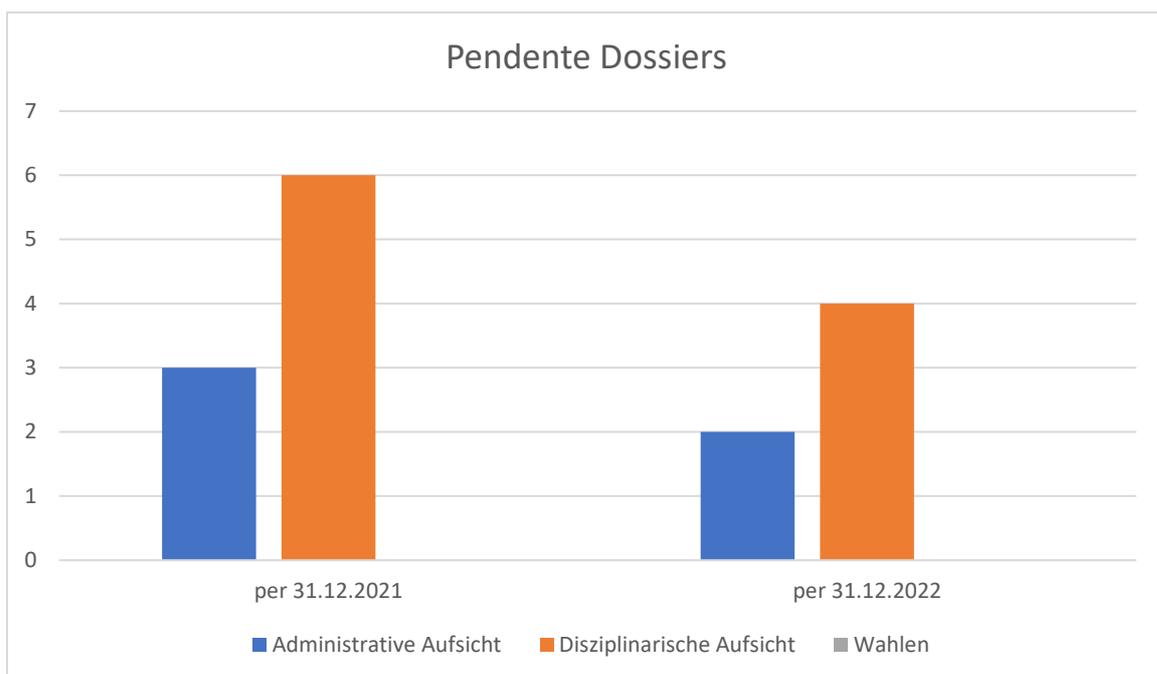
Der JR hat keine Kenntnis von allfälligen Beschwerden, die im Jahr 2022 gegen seine Entscheide eingereicht wurden.

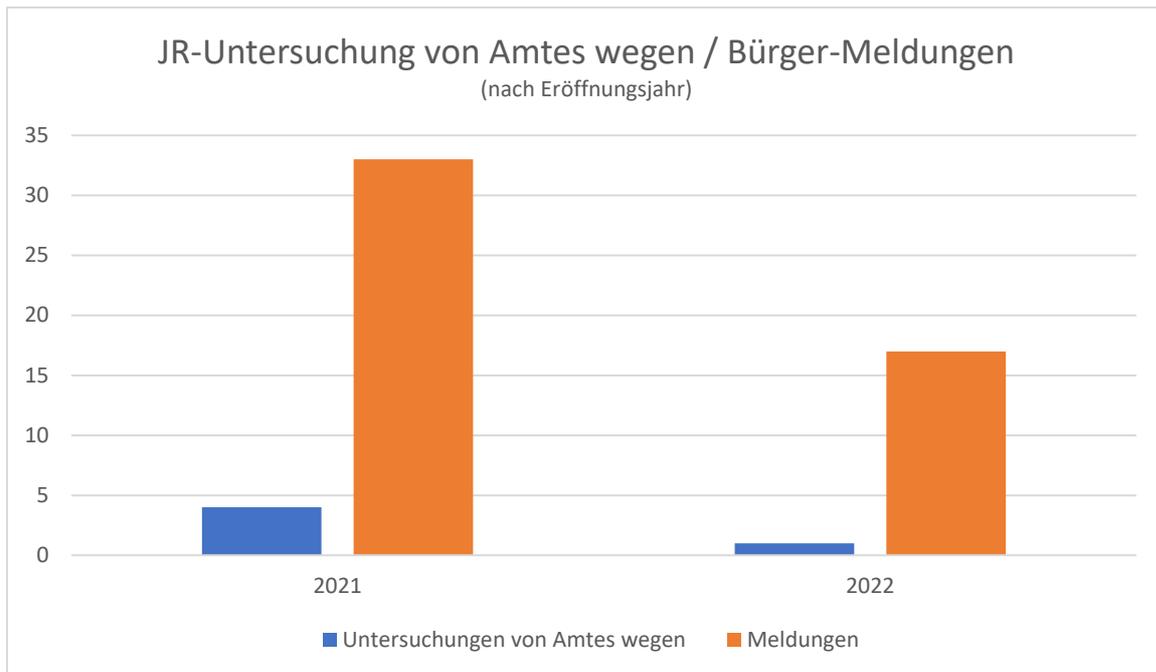
Das JR erhielt 2022 weniger Meldungen von Bürgern als 2021, wie in den folgenden Abbildungen dargestellt:





*NE: Nichteintretens-Entscheide





V. Wahlen

Die Kantonsrichter und die Staatsanwälte, die Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag der Justizkommission und aufgrund eines Berichts des Justizrates vom Grossen Rat gewählt. Vom Grossen Rat wählbar sind alle form- und fristgerecht beim Justizrat eingereichten Kandidaturen (Art. 46 GJR).

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben:

- a) er prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss RPfIG sowie die Anforderungen an den Leumund und Zahlungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Amt erfüllt sind;
- b) er überprüft den Einfluss jeder Bewerbung auf das Erfordernis der repräsentativen Vertretung gemäss RPfIG;
- c) er bewertet die Bewerbungen;
- d) er hört die Kandidaten an, die aufgrund der Dossiers in die engere Auswahl kommen, und
- e) er unterbreitet seinen Bericht der Justizkommission (Art. 47 Abs. 3 GJR).

Die Justizkommission unterbreitet ihre Vorschläge dem Grossen Rat.

Im Jahr 2022 war der JR an der Nominierung eines stellvertretenden Kantonsrichters und eines Kantonsrichters beteiligt. Über diese Wahlen wurde mit Datum vom 18. März 2022 bzw. am 4. November 2022 ein Bericht verfasst. An der ersten Ausschreibung waren sechs und an der zweiten vier Kandidaten interessiert (für die vollständigen Berichte siehe:

<https://www.vs.ch/documents/10166929/0/Bericht+Juko+Ersatzrichter+18.03.2022.pdf/1e5f7d40-7bc1-a7a9-9904-b1d6de2f11d3?t=1647851556381&v=1.0>

https://www.vs.ch/documents/10166929/0/Bericht+JR+Kantonsrichter_in_04.11.2022.pdf/e19b321f-5ec9-7005-f270-e31303b56a43?t=1668431178126&v=1.0

VI. Einsatz der Personalressourcen und der finanziellen Mittel

Der JR arbeitete mit dem vom Staatsrat erstellten Budget. Dieses Budget wurde auf CHF 386'100.- erhöht, um mögliche Assessment-Organisationen zu berücksichtigen.

Für 2022 beliefen sich die Kosten des JR auf CHF 250'839. Diese Unterschreitung des Budgets ist auf die Weiterführung des Aufbaus der Institution und insbesondere auf ein provisorisches Budget zurückzuführen, das nach 2023 auf der Grundlage der ersten drei Geschäftsjahre genauer erstellt wird.

VII Schlussfolgerungen

Das Jahr 2022 war ein besonders intensives Jahr für die administrative Aufsicht. In diesem Zusammenhang wurden zwei Hauptberichten mit 23 bzw. 33 Seiten erstellt. Für deren Anleitung und Abfassung wurden viele Stunden aufgewendet.

Die von der Präsidentschaft gesetzten Ziele bezüglich Organisation des JR wurden erreicht. Bis heute ist der JR auf Kurs und kann sich auf die ihm vom GJR übertragenen Aufgaben konzentrieren.

Dank der Arbeit und des Engagements seiner neun Mitglieder und seiner wertvollen Mitarbeiterinnen konnte der JR den grössten Teil seiner Dossiers erledigen.

Der JR dankt den Mitgliedern der JUKO und ihrem Präsidenten für ihre effiziente und konstruktive Zusammenarbeit. Er dankt auch dem Staatsrat, insbesondere dem Vorsteher des Justizdepartements, für seine Zuvorkommenheit, und dem Parlament für sein Interesse an der Funktionsweise der Justizinstitutionen.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrter Herr Präsident der Justizkommission, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Präsident des Staatsrates, sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, 12. März 2023

Die Präsidentin, Carole MELLY-BASILI